

\_\_\_\_\_  
Name  
\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer  
\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort



Bitte jeweils für Rückfragen eintragen:

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

Landkreis Tübingen  
Abfallwirtschaftsbetrieb  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

**Antrag zur Befreiung von der Pflicht zur Bereitstellung  
von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 6 d) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2  
der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen**

Begründung, wieso für das Gebäude auf dem Grundstück

\_\_\_\_\_  
kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für ein Abfallgefäß zur Entsorgung von Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen vorhanden ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich aus oben genannten Gründen die Befreiung von der Pflicht zur Bereitstellung von Abfallbehältern

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Hinweis: Die Befreiung von der Bereitstellungspflicht von Abfallbehältern ist stets widerruflich. In Fällen von der Befreiung von der Behälterpflicht hat der Verpflichtete die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 Liter Füllraum sowie die Leerungsgebühren für 12 Leerungen zu entrichten (bei Gewerbebetrieb ohne Behälterjahresgebühr). In der Behälterjahresgebühr sind Kosten für Sonderabfuhrungen wie z. B. für Sperrmüll, Holzmöbel, Metallschrott, Elektronikgeräteschrott, Häckselgut, Altpapier sowie die Erfassung und Verwertung von Problemstoffen enthalten. Hierfür erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Wenn der Antrag genehmigt wird, erhalten Sie einen Berechtigungsschein, mit dem Sie beim Bürgerbüro des Landkreises Tübingen – Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen sieben Abfallsäcke pro Jahr für die Entsorgung des Hausmülls bzw. der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle abholen können.

Öffnungszeiten Bürgerbüro: Mo – Mi 07:30 – 16:00 Uhr, Do, 07:30 – 17:30 Uhr, Fr. 07:30 – 12:30 Uhr